

FACTUM

In Sachen

Carl Leestens,

Contra

Wulf Abraham von Halle  
und Sohn;

*Praetensae appellationis.*



FACITUM

Zu Sachem

Carl Beckmanns

Comit.

Wulfstradham von Halle

und Sachem

Practische appellationis.





**C**hat Carl Leesten, ein auf dem Ham-  
burger Berge wohnender Gastwirth, ein Quart-  
Loos von N. 20757 in der 6ten Klasse der hollän-  
dischen 26ten Generalitäts-Lotterie, mit der De-  
vise: geen nydt zonder spydt; nachdem auf das ganze Loos, nach  
Ausweis der Ziehungs-Bogen, 15000 holländische Gulden gewonnen  
worden, mithin ihm für seinen vierten Antheil, deductis deducendis,  
angeblich 3300 Gulden holländisch zu gute kommen müßten, im **Ju-  
nius**, 1748, an die hamburgischen Schutzjuden, **Wulf Abraham  
von Halle und Sohn**, für 3500 Mark courant verhandelt und  
verkauft, auch von letztern die erwähnte Summe baar ausbezahlt  
erhalten.

Dieses Quart-Loos sandten **Wulf Abraham von Halle und  
Sohn**, zur Einkassirung des darauf gefallenem Gewinnstes, nach  
Holland; empfiengen aber dasselbe mit Protest wiederum zurück,  
nebst der loco solutionis übermachten **Rotterdamischen Zeitung** vom  
22ten **Junius**, desselbigen Jahres, worinn, unter andern notificatio-  
nibus ein jeder gewarnt wurde, solches quaestionirte Quart-Loos von  
N. 20757 wegen starker Vermuthung, daß dessen drey letzte Zifer-  
Buchstaben ausgekrasset, und drey andere an deren Stelle fabricirt  
und nachgemacht seyn, zur Verhütung seines sonst unvermeydlichen  
Schadens, nicht an sich zu kaufen.

Nichts war bey diesen Umständen natürlicher, als daß **Wulf  
Abraham von Halle und Sohn** von **Carl Leesten** die Restitui-  
rung derer auf das oftmentionirte falsche Quart-Loos vorgeschossenen  
3500 Mark courant verlangten; und, als letzterer sich solcher seiner  
Schuldigkeit entzog, ihn coram superiori Hamburgensium Judicio in  
rechtlichen Anspruch nahmen.

Beklagter contestirte auf die angebrachte Klage litem negative;  
und setzte den Grund seiner zerstörllichen Einreden darinn fest, daß nicht  
er, sondern ein bey ihm logirt gewesener Zuckerbecker-Knecht, **Müller**,  
welcher so gleich nach Einkassirung der Gelder auf Holland abgereiset



sey, das Quart-Loos quaestionis an Kläger verneget; er, Beklagter aber, bey solchem negotio nur dem gedachten **Müller**, auf dessen Ansuchen, hülffliche Hand geleistet habe.

Hierauf erbothen sich die Kläger replicando, daß

a) Beklagter in Begleitung eines jungen Menschen zweene, ihm auf der Gasse begegnende Leute: ob sie nicht einen Juden wüßten, der mit Lotteriezetteln zu thun hätte? befraget;

b) Die Ursache seiner Anfrage, daß er nämlich in der holländischen Lotterie den 4ten Theil von 15000 Gulden zu gewinnen das Glück gehabt, und der Looszettel davon, welchen er verkaufen wolle, nebst dem Ziehungsbogen in seinen Händen sey, hinzugefüget;

c) Nachdem er von den Befragten in der Kläger Haus geführt worden, dem Mitkläger, **Wulf Abraham von Halle** das Loos und den Ziehungsbogen in die Hände gegeben, und selbigem den Looszettel zum Verkauf angebothen;

d) Bey des erwähnten Mitklägers anfänglicher Entschuldigung, wie er den Beklagten nicht kenne, und es zu weitläufig falle, ein so importantes Quart-Loos von einem Unbekannten zu kaufen, sich auf den Oberalten **Lustig**, welcher von seinen Umständen Nachricht geben könne, berufen; nicht weniger, daß er, Beklagter, ein sufficienter Mann sey, und Häuser auf dem Hamburger Berge besitze, versichert;

e) Dabey mit keiner Sylbe, als ob das Loos quaestionis dem jungen Menschen, welchen er bey sich gehabt, zugehöre, Erwähnung gethan; ferner, als der Zeit partes über das Kaufpretium nicht einig werden können,

f) des andern Tages sich wiederum mit dem oftgedachten jungen Menschen nach der Kläger Behausung begeben,

g) sich, wie er um deswillen, weil er iho Geld gebrauche, das Loos allhier verkaufen wolle, da er sonst dessentwegen eine Reise nach Holland gethan haben würde, erklärt,

h) in Abwesenheit des alten **Wulf Abrahams von Halle**, mit dessen Sohn und ihigem Mitkläger, **Samuel Wulf von Halle**, abermals wegen Verkaufung des Looses quaestionis tractiret,

i) endlich den Handel zu 3500 Mark courant geschlossen,

k) die Bezahlung ausdrücklich in 4 fl und 5 fl Stücken bedungen, sich dabey

l) gegen



l) gegen den Mitkläger, **Samuel Wulf von Halle**, mit den Worten: weil mich Gott gesegnet, und mir einen solchen Gewinn bescheret, so mag es darum seyn, und er auch etwas daran verdienen; herausgelassen,

m) dem gedachten Mitkläger, zur festen Haltung des getroffenen Kaufs, einen Handschlag gegeben,

n) den Looszettel quaestionis aus der Tasche gelanget, und nebst dem Lotteriebogen dem mehrerwähnten Mitkläger, **Samuel Wulf von Halle**, eingeliefert,

o) die völlige Kaufsumme des Looses von 3500 Mark an 4 fl und 5 fl Stücken in Empfang genommen,

p) denen beyden Männern, welche ihn zu den Klägern hingewiesen, 2. Rthlr. courtage bezahlt,

q) an der Kläger-Dienstmagd 2 Mark zum Trancfgelde gegeben,

r) den Verkauf des Looses in seinem alleinigen Namen, ohne daß von seinem Compagnon dazu das mindeste Wort geredet worden, betrieben und geschlossen, endlich

s) das ihm beschene Anerbieten, die ausbezahlten 3500 Mark wegtragen zu lassen, mit der Bedeutung, wie er eben darum den jungen Menschen mitgebracht, daß er das Geld tragen solle, ausgeschlagen, nicht weniger

t) dessen Ehefrau, als Beklagter nach eingegangener Nachricht von der Verfälschung des Quart-Looses, von Seiten der Kläger wegen Retradirung der Kaufsumme, beschicket worden, in dessen Abwesenheit denen abgesandten notariis die Antwort: Kläger hätten ihr Geld behalten können, so hätte ihr Mann sein Quartal-Loos auch behalten; ertheilet habe, rechtlicher Art nach mit einem christlichen und 5 jüdischen Zeugen zu erweisen; wurden auch mit solcher oblata probatione, des dagegen vom Beklagten duplicando gethanen Widerspruchs unermessen, per interlocutum vom 19ten **October**, 1752, admittiret.

Von diesem Beyurtheile hat Beklagter an ein höchstpreisliches **Kaiserliches und Reichs Kammergericht** appelliret; bey welchem augustissimo tribunali auch nunmehr die Sache, nachdem von den Partheyen hinc inde usque ad duplicas gehandelt worden, in submissione lieget.



Wenn jedoch das einzige gravamen des Beklagten und amnasslichen Appellanten, welches einige rechtliche Reflexion zu verdienen scheinen möchte, in der angeblichen Untauglichkeit der jüdischen Zeugnisse gegen einen Christen besteht; hingegen die, ex infano in Judaeos odio et crassa superstitione herrührende dispositio juris communis, quae testimonia judaica in causis Christianorum prohibet, vorlängst, nach verbesserter und aufgeklärter Rechts-Gelehrsamkeit, geändert und aufgehoben ist; auch selbst augustissima Camera, testantibus praejudiciis frequentibus, die jüdischen Zeugnisse gegen Christen zugelassen hat; überdem die in praesenti vorgeschlagenen testes judaici, Stadtkindiger maassen, lauter ehrliche, ungescholtene, auch zum Theil angesehene und bemittelte Leute sind, nicht weniger deren testimonia die größte Wahrscheinlichkeit befassen, und von einem christlichen Zeugnisse vergesellschaftet werden; zu geschweigen, daß gegenwärtig der casus existiret, ubi veritas aliter haberi nequit: so dürfen die Kläger und ihige Appellaten zuversichtlich hoffen, es werde ein höchstpreislisches **Kaiserliches und Reichs Kammergericht** das bene pronunciatum, male vero appellatum, ergehen zu lassen, und das legale interlocutum à quo zu confirmiren, auch den pleitsüchtigen Beklagten und Appellanten in alle Kosten so wohl ersterer, als gegenwärtiger Appellations-Instanz, zu vertheilen gnädigst und gerechtst geruhen.

